

ENTGELTVERZEICHNIS
für die Nutzung gemeindeeigener Räume und von Eigentum der Gemeinde
Schönwölkau
gültig ab dem **01. Januar 2023**

1.

Für die Nutzung von Räumen außer für Vereine, die ihren Sitz in Schönwölkau haben:

- | | |
|--|----------------------|
| a) für den „Leinesaal“, OT Badrina , E. – Thälmann - Str. 20 | je Tag 300,00 EUR |
| b) für die ehemalige Gaststätte Badrina | je Tag 150,00 EUR |
| c) Gemeinschaftseinrichtung an der Mühle“, OT Hohenroda , Krensitzer Straße 24a, | je Tag 150,00 EUR |
| d) die Bockwindmühle für Trauungen, OT Hohenroda , Krensitzer Straße 24a, | je Trauung 50,00 EUR |
| e) für den Versammlungsraum FFW Hohenroda, OT Hohenroda , Luckowehnaer Straße 5a | je Tag 150,00 EUR |
| f) in der "Alten Schule", OT Mocherwitz , An der Schule 1 | je Tag 100,00 EUR |
| g) im "Kulturraum", OT Lindenhayn , Dübener Straße 12 | je Tag 150,00 EUR |
| h) im Sportlerheim, OT Wölkau , Lindenallee 1 | je Tag 150,00 EUR |
| i) im Versammlungs- und Jugendraum des Feuerwehrgerätehauses der freiwilligen Feuerwehr, OT Wölkau , Parkstraße 11 b, | je Tag 150,00 EUR |

Für die gewerbliche Nutzung der Räume b – i wird das doppelte Entgelt erhoben.

Für die gewerbliche Nutzung des Leinesaals je Tag 500,00 EUR.

- 1.1. Das Entgelt ist im Voraus fällig. Die Übergabe von Schlüsseln erfolgt nur nach dem Nachweis der Zahlung. Die Gemeinde behält sich vor, für die Nutzung von Räumen eine Kautionshöhe von 50 Prozent des Nutzungsentgeltes zu erheben.
- 1.2. Entgeltschuldner ist derjenige, der die Nutzung beantragt und den Nutzungsvertrag schließt.
- 1.3. Führt der Nutzer aus einem, von der Gemeinde nicht zu vertretendem Grund die Veranstaltung nicht durch und tritt er deswegen vom Nutzungsvertrag zurück bzw. kündigt ihn, so ist eine Ausfallentschädigung zu zahlen. Diese beträgt bei Anzeige des Ausfalls
 - bis 6 Wochen vor der Veranstaltung 25 %,
 - bis 2 Wochen vor der Veranstaltung 50 %,
 - danach 100 %

des Benutzungsentgeltes.

Im Einzelfall kann eine von dieser Regel abweichende Frist schriftlich vereinbart werden. Der Rücktritt und die Kündigung haben schriftlich zu erfolgen.

Die Ausfallentschädigung wird nicht erhoben, wenn eine anderweitige Vergabe für den vorgesehenen Termin möglich ist.

Das Entgelt ist im Voraus fällig. Die Übergabe von Schlüsseln erfolgt nur nach dem Nachweis der Zahlung. Die Gemeinde behält sich vor, für die Nutzung von Räumen eine Kautionshöhe von maximal 50 Prozent des Nutzungsentgeltes zu erheben.

2.

Entfällt.

3.

Folgende weitere Entgelte werden erhoben:

- | | |
|---------------------------------------|---------------------------------------|
| a) Für den Toilettenwagen | 100,00 EUR je verlängertes Wochenende |
| b) für das Zelt | 100,00 EUR je verlängertes Wochenende |
| c) für den Backofen | 25,00 EUR je verlängertes Wochenende |
| d) je Stuhl | 2,00 EUR/Tag |
| e) je Tisch | 5,00 EUR/Tag |
| f) je Partygarnitur (2 Bänke/1 Tisch) | 10,00 EUR/Tag. |

4. Des Kopierers

- a) Format A 4 – 0,10 EUR je Kopie
- b) Format A 3 – 0,25 EUR je Kopie.

5. Für die Laminierung

- a) Format A 4 - 0,50 EUR/Seite
- b) Format A 3 – 1,00 EUR/Seite.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, auf Antrag, für die Vereine der Gemeinde Schönwölkau, die Entgelte für die Nutzung nach 4. und 5. auf die reinen Material- und Aufwandskosten zu beschränken.

6. Eines Schaukastens innerhalb der Gemeinde Schönwölkau für

- a) Format A 4 und kleiner – 1,00 EUR je Seite/Woche
- b) Format A 3 - 1,50 EUR je Seite/Woche
- c) Format A 2 und größer - 2,00 EUR je Seite/Woche.

7. Technik

- a) Für einen Schlepper ohne Fahrer 50,00 EUR/h.
- b) für einen Geräteträger, Ladegeräte, Zubehör ohne Fahrer 40,00 EUR/h.
- c) für einen Gemeindearbeiter 30,00 EUR/h.
- d) für die Nutzung von nicht genannter Gegenstände, Anhängern und Geräten 5 Prozent des Wiederbeschaffungswertes je Tag, mind. jedoch 20,00 €/.

Die Nutzung der Technik von Buchstabe a), b) und d) ist nur in Ausnahmefällen und nur mit einem Fahrer der Gemeinde möglich.

e) Für die Nutzung **gemeindeeigener PKW oder Transporter** wird in Anlehnung an das Sächsische Reisekostengesetz (§ 5 Abs. 3) das Entgelt auf 0,30 EUR/km festgesetzt. Kindereinrichtungen, ortsansässige Vereine, Freiwillige Feuerwehren und Kirchen können zur Unterstützung ihrer Tätigkeit das Fahrzeug bis 100 km je Fahrt kostenfrei nutzen. Darüber hinaus ist das Nutzungsentgelt entsprechend Satz 1 zu entrichten.

8.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, auf begründeten Antrag und nach Einzelfallprüfung weiteren Ermäßigungen von Entgelten stattzugeben.

9.

Bei den Entgelten in den Ziffern 3 – 7 handelt es sich um Nettopreise (ohne Mehrwertsteuer) und es wird zusätzlich die jeweils gültige Mehrwertsteuer erhoben.

Wölkau, den 18. November 2022

Tiefensee
Bürgermeister